Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über Beiträge und Gebühren für besondere Dienstleistungen und die Benutzung der Einrichtungen der Universität zu Lübeck Vom 12. November 2026

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 11. November 2026 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über Beiträge und Gebühren für besondere Dienstleistungen und die Benutzung der Einrichtungen der Universität zu Lübeck vom 21. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2026 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Satzung über Beiträge und Gebühren für besondere Dienstleistungen und die Benutzung der Einrichtungen der Universität zu Lübeck (Gebührenordnung)."

2. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 5**

Gebühren für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen

a) Gebühren für die Tätigkeit der Ethikkommission

Auf gesonderten Antrag ist im begründeten Einzelfall eine Gebührenermäßigung möglich. Für die Antragsbearbeitung von Forschungsvorhaben nach Nummer 2, 3 und 4 ohne externe Förderung und zugleich mit Studienleitung aus Kliniken oder (An-)Instituten der Universität zu Lübeck oder dem Forschungszentrum Borstel fallen keine Gebühren an. Bei der Förderung von Forschungsvorhaben durch öffentliche Drittmittelgeber handelt es sich um eine externe Förderung.

1. Klinische Prüfungen mit Arzneimitteln

Für klinische Prüfungen mit Arzneimitteln gemäß Clinical Trials Regulation (Verordnung (EU) Nummer 536/2014) erhebt die Universität zu Lübeck Gebühren gemäß Anlage 3 zu § 12 KPBV.

Für klinische Prüfungen mit Arzneimitteln, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nummer 536/2014 fallen, erhebt die Universität zu Lübeck folgende Gebühren:

- Als federführende EK

Erstbegutachtung Multicenter-Studienanträge:		
bis zu 5 Prüfstellen:		2.500,- Euro
je weitere Prüfstelle zusätzlich:		150,- Euro
Erstbegutachtung Monocenter-Studienanträge:		1.500,- Euro
Substantial Amendments Multicenter-Studienanträge:		400,- Euro
Substantial Amendments Monocenter-Studienanträge:		200,- Euro
Nachmeldung von Prüfzentren und Neubewertung Prüfzentren		200,- Euro
Nachmeldung/Wechsel von Prüfern		100,- Euro
Non-substantial Amendments/Werbematerial/Prüfplanverstöße/ Bestätigungen/Susars o.ä.		100,- Euro

- Als beteiligte EK

Begutachtung Multicenter-Studienanträge	je nach Aufwand	400,- bzw. 500,-Euro
Nachmeldung von Prüfzentren		100,- Euro
Substantial Amendments		100,- Euro
Nachmeldung/Wechsel von Prüfern		100,- Euro
Non-substantial Amendments, Susars o.ä.		100,- Euro

2. Klinische Prüfungen mit Medizinprodukten nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) und der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) sowie Leistungsstudien mit In-vitro Diagnostika gemäß Verordnung (EU) 2017/476 (IVDR)

- Als zuständige EK

Erstbegutachtung Multicenter-Studienanträge:	2.500,- Euro
Erstbegutachtung Monocenter-Studienanträge:	1.500,- Euro
Substantial Amendments Multicenter-Studienanträge:	400,- Euro
Substantial Amendments Monocenter-Studienanträge:	200,- Euro
Nachmeldung von Prüfzentren und Neubewertung Prüfzentren	200,- Euro
Nachmeldung/Wechsel von Prüfern	100,- Euro
Non-substantial Amendments, /Prüfplanverstöße/ Studienende/Abschlussbericht o.ä. -	100,- Euro

- Als beteiligte EK

Begutachtung Multicenter-Studienanträge	500,- Euro
Nachmeldung von Prüfzentren	100,- Euro
Substantial Amendments	100,- Euro
Nachmeldung/Wechsel von Prüfern und Neubewertung Prüfzentren	100,- Euro
Non-substantial Amendments -	-,- Euro

3. Tätigkeit nach § 36 StrlSchG

Für die Tätigkeit der Ethikkommission nach § 36 StrlSchG erhebt die Universität zu Lübeck Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1a AtSKostV.

4. Sonstige Studien

- **Forschungsvorhaben mit externer Förderung durch Industrie**

Erstbegutachtung als zuständige EK	Sitzung: 1.000,- Euro verkürztes Verfahren: 500,- Euro
Antrag auf Amendment (Änderungen) im Studienverlauf	200,- Euro
Sonstiges (z.B. Studienabbruch, Studienende, Abschlussbericht)	100,- Euro

- Forschungsvorhaben mit sonstiger externer Förderung

Erstbegutachtung als zuständige EK	Sitzung: 750,- Euro verkürztes Verfahren: 375,- Euro
Antrag auf Amendment (Änderungen) im Studienverlauf	100,- Euro

- Forschungsvorhaben ohne Förderung

Erstbegutachtung als zuständige EK	Sitzung: 500,- Euro verkürztes Verfahren: 250,- Euro
Antrag auf Amendment (Änderungen) im Studienverlauf	100,- Euro

5. Sonstige Gebühren

Wiederbeschaffung verlorengegangener Voten und Studienunterlagen	50,- Euro

b) Gebühren für die Teilnahme an Lübecker offenes Labor „LoLa“ -Angebot der Schülerakademie

1. Teilnahme am kostengünstigeren Kursangebot (z.B. zellbiologische Kurse)

Eintägig	6,- Euro
Zweitägig	11,- Euro
Dreitägig	14,- Euro

2. Teilnahme am kostenaufwändigeren Kursangebot (z.B. molekularbiologische Kurse)

Eintägig	10,- Euro
Zweitägig	15,- Euro
Dreitägig	18,- Euro“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12. November 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck